



Akademie der Wissenschaften zu Göttingen  
*in Zusammenarbeit mit der*  
Universität Wien  
*und dem*  
Österreichischen Staatsarchiv

*Die Akten des*  
*Kaiserlichen Reichshofrats*

Serie II: Antiqua  
Band 5: Karton 425–516

Herausgegeben von *Wolfgang Sellert*

Bearbeitet von *Ulrich Rasche*

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter [ESV.info/978-3-503-18185-8](http://ESV.info/978-3-503-18185-8)

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur) gefördert.

ISBN 978-3-503-18185-8

Alle Rechte vorbehalten  
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG, Berlin 2019  
[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus der 9,5 Punkt, Rotis Serif

Satz: stm media, Köthen  
Druck und Bindung: druckhaus köthen, Köthen

# Inhalt

Vorwort 7

Benutzungshinweise 13

Inventar 21

Indices 429

1. Chronologische Konkordanz 431

2. Register der Reichshofratsagenten 437

3. Register der Vorinstanzen, juristischen Fakultäten und Schöppenstühle 443

4. Personen- und Ortsregister 445

5. Sachregister 487

6. Signaturenkongordanz 521

## Vorwort

Der vorliegende Band enthält die Verzeichnung von 616 in 92 Kartons im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Akten mit den Anfangsbuchstaben der Kläger N-O im Gesamtumfang von 90.510 Bl. Im Mittelpunkt der Verzeichnung stehen Akten zur Reichsstadt Nürnberg, zu den Grafen von Oettingen und Oldenburg sowie zu den Grafen und Fürsten von Ostfriesland.

Der Aktenbestand zu Nürnberg dokumentiert die typischen Konflikte aus Handwerk, Handel und Gewerbe einer Stadt. Dazu gehören Verfahren um Privilegien zur Herstellung und zum Vertrieb von Silberdraht (Nr. 7, 55–59), um Auseinandersetzungen zwischen Badern und Barbieren (Wundärzte) wegen Trockenhaarschneidens, d. h. wegen Haarschneidens außerhalb der Badehäuser (Nr. 17, 19), ferner um die Appellation gegen ein Nürnberger Ratsdekret zum Preis und zur Qualität des Nürnberger Biers (Nr. 21), um die Appellation im Streit zwischen den Nürnberger Kürschnern und Beutlern wegen Herstellung und Verkaufs von Fuchsklauenhandschuhen (Nr. 23), um die Appellation gegen ein Ratsdekret wegen Erteilung des Meisterrechts an einen Metzger (Nr. 50), um Konflikte zum Nürnberger Zeitungsdruck (Nr. 18), und außerdem geht es um den Streit zwischen Gürtlern und Zinnknopfmachern wegen eines Markenzeichnens (Nr. 22), der vor kurzem in der Forschung erörtert worden ist.<sup>1</sup>

Sodann handelt es sich um Streitigkeiten der Stadt Nürnberg mit benachbarten Reichsständen, wie etwa mit der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach – in deren Territorium lag die Reichsstadt als Enklave – wegen Belastungen mit Steuern und Einquartierungen (Nr. 4, 5, 14) oder mit der Markgrafschaft Brandenburg-Bayreuth wegen der Verhaftungen eines Nürnberger Patriziers (Nr. 8) und Nürnberger Untertanen (Nr. 9) sowie wegen der Belastung Nürnberger Lehensgüter mit markgräflichen Steuern und Einquartierungsgeldern (Nr. 13).

Erwähnenswert sind ferner ein an die Stadt Nürnberg auf Veranlassung des Frankfurter Bücherkommissars und Kurfürsten von Mainz vom Reichshoffiskal ergangener Befehl, die noch vorhandenen Exemplare des politischen Traktats „Der alte und neue treuhertzig und tiefgesinnte frantzmännische Politicus“ einzuziehen und den Autor zu bestrafen (Nr. 48).

Der umfangreichste zusammenhängende Aktenbestand der Antiquaserie betrifft mit 179 Akten im Gesamtumfang von 28.206 Bl. die Verfahren der Grafen von Oettingen. Deren Grafschaft bestand im 16. und 17. Jahrhundert aus dem evangelischen Grafschaftsteil Oettingen-Oettingen und dem mehrfach geteilten katholischen Grafschaftsteil Oettingen-Wallerstein. Soweit die Akten aus dem 16. Jahrhundert stammen, liegen die Schwerpunkte auf der Oettinger-Oettinger Hälfte und haben insbesondere den Streit unter den Söhnen des Grafen Ludwigs XV. um Erbe und Landesteilung zum Gegenstand (z. B. Nr. 279, 286, 323, 339). Bei der Mehrzahl der Akten aus dem 17. Jahrhundert steht

---

1 Vgl. A. AMEND-TRAUT, „Sich der Concurrrenz erwehren...“. Kaufmännischer Wettbewerb unter höchstgerichtlicher Kontrolle (16.–18. Jahrhundert), in: E. SCHUMANN (Hg.), Justiz und Verfahren im Wandel der Zeit (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N. F., Bd. 44; Festgabe für W. SELLERT zum 80. Geburtstag), S. 55–82.

demgegenüber der Grafschaftsteil Oettingen-Wallerstein im Vordergrund. Darin geht es insbesondere um Teilungsprozesse. Bezeichnend für diese Verfahren waren die ebenso hartnäckigen wie langwierigen und letztlich erfolgreichen Bemühungen des Grafen Ernst von Oettingen-Wallerstein (1594–1670) um die Revision des 1623 geschlossenen Wallersteiner Vertrags, durch den seine Linie von der Regierung ausgeschlossen worden war (Nr. 297, 314–315, 318–319, 321, 325). Dass Graf Ernst und sein Sohn Wolfgang IV. viele Jahre nicht nur dem Reichshofrat angehörten, sondern diesem sogar als Präsidenten vorstanden,<sup>2</sup> dürfte die auffällig hohe Zahl Oettinger Angelegenheiten in den Reichshofratsakten des 17. Jahrhunderts erklären.<sup>3</sup> Verwandtschaftliche Beziehungen der Parteien zu den Räten des Reichshofrats waren offenbar kein Hindernis, diesen in eigener Sache anzurufen.

In den Oldenburg betreffenden Akten war Graf Anton Günther (1583–1667) die zentrale Partei.<sup>4</sup> In diesen Verfahren kämpfte er um die Durchsetzung seines lang gehegten Plans für einen Oldenburger Weserzoll bei Elsfleth (Nr. 458, 467, 488, 497). Ferner ging es ihm um die Grafschaftsteilung in dem von seinem Vater Graf Johann VII. von Oldenburg (1540–1603) begonnenen Streit mit seinem Onkel Anton II. von Oldenburg-Delmenhorst (1550–1619) und später mit seinem Cousin Christian IX. von Oldenburg-Delmenhorst (1612–1647) sowie um die Frage der erbrechtlichen Sukzession nach seinem Tod (Nr. 461, 487).

Zentraler Gegenstand der Ostfriesland betreffenden Verfahren ist die Auseinandersetzung des Grafenhauses mit der Stadt Emden („Emder Revolution“, Nr. 604) und der Konflikt mit den ostfriesischen Landständen (Nr. 603). Im Zuge des Ständekonflikts entwickelte sich ein „Mammutprozess“ mit 6.765 Bl. (Nr. 605), in dem es um den wachsenden Einfluss auf Ostfriesland durch die niederländischen Generalstaaten, durch das Fürstbistum Münster und vor allem durch Kurbrandenburg ging. Es handelt sich um ein hochpolitisches Verfahren, das mit seinen 46 *Vota ad imperatorem*<sup>5</sup> die schwierigen Bemühungen von Kaiser und Reichshofrat veranschaulicht, nicht nur den Ständekonflikt einzudämmen, sondern auch auswärtige Mächte auf Ostfriesland zu begrenzen.

---

2 Graf ERNST V. ÖTTINGEN war Präsident des Reichshofrats von 1648–1670 und sein Sohn WOLFGANG VON 1683–1708; vgl. O. V. GSCHLIEBER, Der Reichshofrat (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreichs), Wien 1942 (Nachdruck Nendeln/Lichtenstein 1970), S. 237, 310 f., 528.

3 Vgl. zur Geschichte der Oettinger Grafschaften im 16. und 17. Jahrhundert: D. KUDORFER, Die Grafschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (um 1140–1806) (Historischer Atlas von Bayern, II, 3), München 1985, S. 129–144.

4 M. EVERS, Graf Anton Günther. Zur Erinnerungsgeschichte und gegenwärtigen Präsenz der oldenburgischen Symbolfigur und ‚Ikone‘, in: M. WITKOWSKI (Hg.), Oldenburger Erinnerungsorte. Vom Schloss bis zur Hölle des Nordens, von Graf Anton Günther bis Horst Janssen, Oldenburg 2012, S. 133–208; G. STEINWASCHER, Die Grafschaft Oldenburg und ihre Beziehungen zu Kaiser und Reich von Johann V. bis zur Zeit des Grafen Anton Günther – eine oldenburgische ‚Erfolgsstory‘, in: P. AUFGBAUER, CHR. VAN DEN HEUVEL (Hg.), Herrschaftspraxis und soziale Ordnungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. ERNST SCHUBERT zum Gedenken, Hannover 2006, S. 87–102.

5 Zur Bedeutung und Funktion der *Vota ad imperatorem* vgl. Vorwort zu Serie II, Antiqua Bd. 4, Karton 278–424, S. 10.

Eine Akte mit ebenfalls beträchtlichem Umfang (4.732 Bl.) dokumentiert die Appellation gegen ein Urteil der Braunschweig-Calenbergischen Regierung zu Hannover im Streit um hohe Rechnungsdefizite, die im Rahmen des gepachteten hannoverschen Amts Ohsen (Kirchohsen) entstanden waren (Nr. 189).

Wie schon in den vorangegangenen Erschließungsbänden dokumentiert auch dieser Band wieder zahlreiche Vorgänge, in denen es um religiöse Fragen und religionspolitische Probleme geht. Dazu gehört beispielsweise der gegenreformatorische Versuch, nicht nur einen in lutherischem Privatbesitz befindlichen Nagel vom Kreuze Christi, der angeblich zu den Reliquien der seit 1423 in Nürnberg verwahrten Reichsinsignien gehörte, sondern auch die Reichsinsignien selbst in die kaiserliche Obhut zu bringen (Nr. 20). Damit kommt neues Licht in eine kaum beachtete Phase der langen und wechselvollen Geschichte über die heute in der Wiener Hofburg befindlichen Reichsinsignien.<sup>6</sup> Die tiefe Verwurzelung des lutherischen Glaubens in Österreich belegt ein 1609 durch die evangelischen Stände veranlasster Schriftwechsel zur Frage, ob und inwieweit dort die Augsburger Konfession zu tolerieren ist (Nr. 236). In anderen Fällen geht es um die Pflicht zur evangelischen Kindererziehung (Nr. 517), um die Besetzung einer Pfarrstelle (Nr. 522), um ein Verbot des kirchlichen Orgelspiels während der Zeit der Trauer um eine Herzogin (Nr. 583), um ein Verbot von Hochzeitsfeiern evangelischer Bürger in katholischen Wirtshäusern (Nr. 299) oder um den Vorrang eines katholischen Pfarrers in einer mit den Protestanten gemeinschaftlich genutzten Pfarrkirche (Nr. 352).

Die Konspiration mit Frankreich war im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts einer von vielen Vorwürfen gegen Graf Ferdinand Maximilian von Oettingen-Baldern, der offenbar das Pariser Stadtleben dem adeligen Landleben vorzog, seine Grafschaft verlor und 1687 in kaiserlicher Gefangenschaft starb (Nr. 341). Solche und viele andere Fälle einschlägiger Art geben wertvolle Einblicke in „alternative“ Adelskulturen der Vormoderne, die die Forschung zu vertiefender Beschäftigung anregen sollte. Das gleiche gilt für die heftigen Auseinandersetzungen zwischen Nördlinger und Oettinger Soldaten um die Wachteljagd, in deren Verlauf der junge Graf Max Wilhelm von Oettingen-Spielberg sein Leben ließ (Nr. 338). Die Akte wurde wegen ihrer außergewöhnlich interessanten Beilagen, insbesondere einer farbigen Karte sowie Pistolen- und Gewehrkugeln, vom Bearbeiter dieses Bandes im Rahmen der Ausstellung „Archivalien des Monats“ des Österreichischen Staatsarchivs präsentiert.<sup>7</sup> Aber auch andere Akten enthalten bisher unentdeckte farbige Karten und Pläne (Nr. 461, 491, 524). Zu nennen sind ferner zahlreiche Druckschriften und Plakatdrucke, mit denen sich Parteien häufig an die Öffentlichkeit, darunter auch an den Reichstag, wandten, um Befürworter und Unterstützer ihrer Rechtsposition zu gewinnen (Nr. 318, 321, 461, 487, 521, 600, 603, 604, 605).

---

6 H. FILLITZ, Die Insignien und Kleinodien des Heiligen Römischen Reiches, Wien/München 1954; F. RAMJOUÉ, Die Eigentumsverhältnisse an den drei Aachener Reichskleinodien, Stuttgart 1968.

7 U. RASCHE, Gewalt und Recht. Die Erschießung des Grafen Marx Wilhelm von Oettingen-Spielberg am 5. September 1614 bei Nördlingen (Bayern): [http://www.oesta.gv.at/site/cob\\_\\_65416/currentpage\\_\\_0/6644/default.aspx](http://www.oesta.gv.at/site/cob__65416/currentpage__0/6644/default.aspx).

Häufig spielen Wirtschafts- und Steuerfragen in den Akten eine Rolle, darunter beispielsweise das Verbot, mit Frankreich Handel zu treiben (Nr. 546), der Abbau von Potterde (599), die Errichtung von Jahr- und Wochenmärkten (Nr. 356) sowie die Erhebung der Türken- und einer „Fräuleinsteuer“ (Nr. 303, 302).

Wiederholt begegnet man standes- und verfassungsrechtlichen Fragen, wie das Aufrücken auf die Fürstenbank des Schwäbischen Kreistags (Nr. 377), die Erhebung in den Fürstenstand (Nr. 305), das Recht, den Grafentitel zu führen (Nr. 464), oder die Aufforderung des Reichshofrats an Kurmainz, Stellung zu einem geplanten Reichsgesetz zu beziehen, wonach während des Türkenkriegs kein Reichsstand gegen einen anderen militärisch vorgehen dürfe (Nr. 521).

Erstaunlich häufig sind die Fälle mit strafrechtlichem Bezug; so zum Beispiel die Anschuldigung wegen einer Schmähschrift (Nr. 493), die Klage wegen Erschießung eines Grafen (338), die Misshandlung und Arrestierung eines kaiserlichen Notars (Nr. 397) oder der militärische Überfall auf verschiedene Dörfer (Nr. 399).

In zahlreichen Verfahren ist wiederum das Verhältnis des Reichshofrats zum Reichskammergericht betroffen. Dabei geht es nicht nur um Zuständigkeitsabgrenzungen der beiden Gerichte (Nr. 369, 378), sondern teils auch um deren geschäftsmäßige Zusammenarbeit und teils um Anweisungen des Reichshofrats an das Reichskammergericht (Nr. 339, 349, 350, 399, 455, 466, 489, 502, 564, 565, 569). Erwähnenswert ist insoweit der Streit um die Zulässigkeit eines reichskammergerichtlichen Mandats gegen den Österreichischen Erzherzog. Durch diese Entscheidung zeigte sich der Kaiser brüskiert, intervenierte bei dem Kammerrichter zu Speyer und ließ erklären, er habe zwar nicht die Absicht in laufende Prozesse am Reichskammergericht einzugreifen, in diesem Falle erinnere er aber an die Privilegien des Hauses Österreichs<sup>8</sup> und vertraue darauf, dass das Reichskammergericht diese nicht verletzen werde (Nr. 238).

Abgesehen von den wenigen, hier nur kurz beschriebenen Fällen enthält dieser Band ein allein schon aus seinen inhaltsreichen Registern ersichtliches und inzwischen außerdem über das Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs (<http://www.archivinformationssystem.at/suchinfo.aspx>) zugängliches einzigartiges Quellenmaterial. Zusammen mit den bisher publizierten Erschließungsergebnissen handelt es sich um bislang unbekannte Forschungsgrundlagen, die zu weiteren Untersuchungen des Heiligen Römischen Reichs in seiner ganzen Vielfalt anregen und den Weg dazu öffnen.

Abschließend ist wiederum allen Personen und Institutionen zu danken, die an der Entstehung dieses Bandes mitgewirkt haben. Dazu gehören an erster Stelle der Bearbeiter Dr. Ulrich Rasche, der nach wie vor zielstrebig und mit hoher Professionalität die Aktenberge erschlossen hat. Besonderer Dank gilt sodann Mag. Susanne Gmoser, die selbstständig sowie mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung die Register erstellt hat. Weiterer Dank gebührt dem Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Mag. Thomas

---

8 Gemeint sind die Exemtionsprivilegien Österreichs; vgl. dazu W. SELLERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht (=Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, hg. v. A. ERLER, W. SCHLESINGER und W. WEGENER), Bd. 4 Aalen 1965, S. 22–29.

## *Vorwort*

Just und dem für die Reichsarchive zuständigen Archivar Hofrat Dr. Michael Göbl für wertvolle organisatorische Dienste. Ferner ist a. O. Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski zu danken, der als Leiter der Abteilung KRGÖ des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien das Erschließungsprojekt hilfreich begleitet hat.<sup>9</sup> Hervorzuheben ist aber auch die stets gute Zusammenarbeit mit der für das Erschließungsprojekt zuständigen Vorsitzenden der Leitungskommission der Göttinger Akademie der Wissenschaften Prof. Dr. Eva Schumann und der Verlagsleiterin Dr. Carina Lehnen vom Erich Schmidt Verlag.

*Wolfgang Sellert*  
*Göttingen, im September 2018.*

---

<sup>9</sup> Vgl. Vorwort zum vorangegangenen Band: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie II, Antiqua, Berlin 2014, S. 11.